

## **Geschäftsordnung für den Vergabebeirat der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 11. November 1996**

Aufgrund des Beschlusses des Rates vom 7. Dezember 1982 betr. die Aufhebung des Vergabeausschusses und unter Berücksichtigung des Interpretationsbeschlusses des Rates zu dem Begriff "Geschäfte der laufenden Verwaltung" nebst Protokollnotiz erlässt der Verwaltungsausschuss folgende Geschäftsordnung:

### **Teil I: Aufgaben und Rechtsstellung**

#### **§ 1 Aufgaben des Beirates**

- (1) Dem Beirat ist die Aufgabe gestellt, die Handhabung des Vergabewesens der Verwaltung der Stadt bei Überschreitung des jeweils festgelegten Grenzwertes für den einzelnen Vertrag und damit die ordnungsgemäße Einhaltung der vom zuständigen Minister aufgrund der Bestimmungen des § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung erlassenen Vergabevorschriften zu kontrollieren und bei den Vergaben, über die der Verwaltungsausschuss nach dem Interpretationsbeschluss entscheidet, den Beschluss des Verwaltungsausschusses vorzubereiten.
- (2) Sofern der Beirat mit einem Vergabevorschlag der Verwaltung nicht einverstanden ist, entscheidet bei Geschäften der laufenden Verwaltung der Oberstadtdirektor.

#### **§ 2 Stellung und Bezeichnung des Beirates**

Der Beirat ist dem Verwaltungsausschuss zur Vorbereitung von Beschlüssen über Vergaben und zur Kontrolle der Verwaltung in den Vergabesachen zugeordnet. Er ist kein Ausschuss im Sinne der Niedersächsischen Gemeindeordnung. Er führt die Bezeichnung "Vergabebeirat".

### **Teil II: Mitglieder**

#### **§ 3 Bestellung der Mitglieder**

- (1) Dem Beirat gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Mitglieder und deren Vertreter werden von den Fraktionen und Gruppen des Rates gestellt.
- (2) Die Mitglieder und deren Vertreter werden vom Verwaltungsausschuss bestellt. Die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen und Gruppen des Rates erfolgt nach Maßgabe der für die Sitzverteilung in Ratsausschüssen jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
- (3) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach Abs. 2 kein Sitz im Beirat entfällt, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Beirat zu entsenden.

#### **§ 4 Arbeitsperiode des Beirates**

- (1) Die Beiratsmitglieder werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt bestellt.

- (2) Die Arbeitsperiode des Beirates endet mit der Neubesetzung des Beirates nach der Wahl eines neuen Rates.

### **§ 5 Vorsitzender**

- (1) Der Verwaltungsausschuss bestimmt den Vorsitzenden des Beirates.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Beirates.

## **Teil III: Sitzungen**

### **§ 6 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, soweit nicht wichtige Verhinderungsgründe gegeben sind. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so ist die Ladung dem ständigen Vertreter zuzuleiten. Ist auch der Vertreter an der Teilnahme verhindert, so ist dies dem Oberstadtdirektor oder dem für den Beirat federführenden Amt der Verwaltung (Bauverwaltungsamt) rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) An den Sitzungen nehmen die vom Oberstadtdirektor beauftragten städt. Mitarbeiter teil.
- (3) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

### **§ 7 Sitzungstermine**

- (1) Der Beirat soll in der Regel vierzehntägig vor der jeweiligen Sitzung des Verwaltungsausschusses am Dienstagnachmittag zusammentreten. Sofern es aus dringenden Gründen geboten erscheint, können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden Sonderregelungen (z. B. wöchentliche Sitzungen) getroffen werden.
- (2) Der Beirat soll auch in den Ratsferien und in der Übergangszeit bei der Neuwahl des Rates bis zur Neubesetzung des Beirates einberufen werden, wenn die Beiratsmitglieder oder deren Vertreter ortsanwesend sind.

### **§ 8 Einladungen**

Der Oberstadtdirektor lädt die Mitglieder schriftlich zu den Beiratssitzungen unter Mitteilung einer Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Tage, wobei der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden.

### **§ 9 Tagesordnung**

Der Oberstadtdirektor stellt im Benehmen mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung auf. Der Vorsitzende kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

## **Teil IV: Beschlussfassung und Niederschrift**

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

## **§ 11 Anhörung zu den Vergabeabsichten der Verwaltung**

- (1) Die Anhörung des Beirates zu den Vergabeabsichten der Verwaltung, die die für die Anhörung des Beirates festgelegte Wertgrenze erreichen, geschieht in jedem Einzelfall anhand der von der Verwaltung vorgelegten Vergabenachweise.
- (2) Bei den Vergaben, über die der Verwaltungsausschuss entscheidet, wird eine Empfehlung an den Verwaltungsausschuss ausgesprochen.

## **§ 12 Abstimmung**

Der Beirat erklärt sein Einvernehmen mit den Vergabevorschlägen der Verwaltung gemäß § 11 (2) mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist das Einvernehmen des Beirates mit dem Vergabevorschlag verweigert oder ein zur Abstimmung gestellter Antrag abgelehnt.

## **§ 13 Niederschrift**

- (1) Das Ergebnis der Sitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfand, wer teilgenommen hat, welche Tagesordnungspunkte und Einzelfragen behandelt wurden und zu welchen Vergabevorschlägen das Einvernehmen des Beirates erklärt wurde sowie welche Empfehlungen an den Verwaltungsausschuss beschlossen worden sind.
- (3) Die Niederschrift ist von einer vom Oberstadtdirektor beauftragten städt. Dienstkraft zu unterzeichnen, die an der Sitzung teilnahm. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und allen Beiratsmitgliedern zu übersenden.
- (4) Der Beirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

## **Teil V: Schlussvorschrift**

### ***Inkrafttreten***

Die Geschäftsordnung tritt am 8. Dezember 1982 in Kraft.  
Die Änderungsverordnung vom 10. Dezember 1991 tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.  
Die Änderungsverordnung vom 11. November 1996 tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.